

BVGer E-2547/2023 vom 12. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2547_2023

FR: TAF E-2547/2023 du 12 juillet 2023

IT: TAF E-2547/2023 del 12 luglio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Dabei entscheidet es in einer Besetzung von drei Richtern oder

E-2547/2023 Seite 5 Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das Beschwerdeurteil E-814/2023 vom 23. Februar 2023 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.70).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.36).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 3.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 3.2

Der Gesuchsteller ruft in seiner Revisionsverbesserung vom 23. Mai 2023 mit dem Hinweis auf die mit dem Revisionsgesuch vom

E. 3.3

Revisionsgründe nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung vorzutragen, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids oder nach dem Abschluss des Strafverfahrens (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG). Aus den eingereichten Beweismitteln geht hervor, dass der Friedensstrafrichter von D. _____ (türkische Originalbezeichnung: D. _____ [...]. Sulh Ceza Hakimli ■i) am (...) Januar 2023 einen Festnahmebefehl zwecks Einvernahme des Gesuchstellers erlassen haben soll. Die gesetzliche Revisionsfrist von 90 Tagen ist damit eingehalten. Nachfolgend ist auf die Rechtzeitigkeit der Beibringung des behauptungsgemäss neuen Beweismittels vom (...) Januar 2023 einzugehen.

E. 3.4

Nach Auffassung des Gerichts hätte der Gesuchsteller das behauptungsgemäss neue Beweismittel vom (...) Januar 2023 grundsätzlich – unter Beachtung der ihm obliegenden und im ordentlichen Verfahren bereits hinlänglich zur Kenntnis gebrachten Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) – bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt dem Bundesverwaltungsgericht bereits früher, mithin noch vor Ergehen des vorliegend revisionsweise angefochtenen Urteils E-814/2023 vom 22. Februar 2023 zur Kenntnis bringen können (vgl. Art. 125 BGG). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist denn auch nur mit Zurückhaltung anzunehmen, da der Revisionsgrund der unechten Noven namentlich nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. ELISABETH E-SCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, 2018, N 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind demnach Umstände, welche die gesuchstellende Person bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. zum Ganzen MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.47 ff.), zumal es den Prozessparteien obliegt, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen (vgl. NIKLAUS OBERHOLZER, in: Seiler/von Werdt/Günther/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N 8 ff. zu Art. 123 BGG). Der als Beweismittel eingereichte Festnahme- respektive Vorführbefehl stammt gemäss dem darauf angebrachten Datum vom (...) Januar 2023 und wurde somit vor dem Urteil E-814/2023 vom 22. Februar 2023 erlassen. Der Gesuchsteller legt weder im Revisionsgesuch noch in der Revisionsverbesserung – mithin nach expliziter diesbezüglicher Aufforderung – E-2547/2023 Seite 7 konkret dar, weshalb entsprechende Beschaffungsbemühungen nicht bereits im ordentlichen Verfahren hätten möglich sein sollen (vgl. Revisionsgesuch Pt. II, S. 2; Revisionsverbesserung Pt. 2, S. 2). Stattdessen liefert er diesbezüglich widersprüchliche Angaben, indem er im Revisionsgesuch angibt, seine Anwältin in der Türkei habe den Festnahmebefehl «erst Anfang März 2023» erhalten und ihn ihm «unverzüglich» in die Schweiz geschickt, in der Revisionsverbesserung indessen

vorbringt, seine Anwältin habe das Dokument am 17. Februar 2023 erhalten und es ihm «vier bzw. fünf Tage später» geschickt. Auch das Schreiben seiner heimatlichen Anwältin vom 22. Mai 2023 vermag dies nicht aufzuklären, zumal es sich bei ihrer darin enthaltenen Angabe, sie habe das Beweismittel am 17. Februar 2023 erhalten, offensichtlich um ein im Nachgang an die Aufforderung zur Revisionsverbesserung verfasstes Gefälligkeitschreiben handelt. Nichts- destotrotz kann vorliegend die Frage einer allfällig verspäteten Einreichung des Festnahme- respektive Vorführbefehls im Ergebnis offengelassen werden, da sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt, dass das in Frage stehende Beweismittel ohnehin offensichtlich revisionsrechtlich unerheblich ist.

E. 3.5

Beim im vorliegenden Revisionsverfahren eingereichten Dokument handelt es sich um einen Festnahme- beziehungsweise richterlichen Vorführbefehl mit dem Zweck, den Gesuchsteller im Rahmen gegen ihn getätigter Ermittlungen anzuhören (vgl. Festnahme-/Vorführbefehl vom (...) Januar 2023). Im in Frage stehenden Verfahrensstadium der Ermittlungsphase steht mithin noch nicht fest, ob eine Anklage erhoben wird sowie – als logische Konsequenz – was deren Inhalt (insb. Anklagepunkte und gefordertes Strafmaß) wäre (vgl. CHRISTIAN RUMPF, Einführung in das türkische Recht, 2. Aufl. 2016, S. 383 f.). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Beweismittel lediglich in Kopie vorliegt und auch nicht amtlich beglaubigt ist, womit offensichtlich keine Fälschungssicherheit gegeben ist. Überdies bestehen gewichtige Inkongruenzen beziehungsweise Unklarheiten bezüglich der vom Gesuchsteller geltend gemachten Revisionsgründe. Nachdem der im Revisionsverfahren eingereichte Festnahmebefehl ein anderes als das von ihm über mehrere Verfahren sowie im Revisionsgesuch selbst durchgehend angegebene Aktenzeichen (...) trägt, wurde der Gesuchsteller im Rahmen der Gesuchsverbesserung zu einer diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert. In der eingereichten Stellungnahme geht der Gesuchsteller indessen darauf gerade nicht ein, sondern gibt ohne jegliche Erklärung und in Widerspruch zu seinen bisherigen Vorbringen schlicht an, sein

E-2547/2023 Seite 8 Revisionsgesuch beziehe sich auf das Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen (...), mithin dasjenige des eingereichten Festnahmebefehls. Damit laufen seine Verweise auf sein Mehrfachgesuch, die damit eingereichten Beweismittel sowie den Inhalt seines Revisionsgesuchs ins Leere, da es sich nach dem Gesagten gerade nicht um denselben zugrundeliegenden Sachverhalt handeln kann. Nachdem der Gesuchsteller auf jegliche Erklärung dazu verzichtet hat, bleiben die Hintergründe des eingereichten Festnahmebefehls im Ergebnis gänzlich unklar.

E. 3.6

Nach dem Gesagten erachtet das Gericht die Vorbringen des Gesuchstellers als offensichtlich nicht erheblich im revisionsrechtlichen Sinne. Der Festnahme- respektive Vorführbefehl ist nicht geeignet, die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer daraus folgenden flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Gesuchstellers durch die türkischen Behörden zu belegen. An dieser Einschätzung vermögen auch die angeblichen drei Hausbesuche der Polizei seit seiner Ausreise nichts zu ändern, zumal das Vorbringen nicht näher substantiiert wird (Revisionsgesuch S. 7).

4. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-814/2023 vom 22. Februar 2023 ist demzufolge abzuweisen. 5. 5.1 Der Antrag auf Gewährung der

aufschiebenden Wirkung – gleich wie das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht – erweisen sich mit dem Ergehen des vorliegenden Urteils als gegenstandslos. Der provisorische Vollzugsstopp vom 12. Mai 2023 fällt dahin. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-2547/2023 Seite 9

E. 4

Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-814/2023 vom 22. Februar 2023 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung - gleich wie das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht - erweisen sich mit dem Ergehen des vorliegenden Urteils als gegenstandslos. Der provisorische Vollzugsstopp vom 12. Mai 2023 fällt dahin.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 6

Mai 2023 eingereichten Beweismittel den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an und bringt vor, er habe nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens Beweismittel erhalten, um deren Beschaffung er sich bereits im ordentlichen Verfahren erfolglos bemüht habe. Das Revisionsgesuch ist damit grundsätzlich hinreichend begründet.

E-2547/2023 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.